



07.06.2017

Thiel kritisiert Gesetzentwurf

Geplantes klinisches Krebsregister Niedersachsen wird datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht gerecht

„Ohne klare Widerspruchsmöglichkeit genügt das Krebsregister nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen“, so die Landesdatenschutzbeauftragte Barbara Thiel zum Entwurf eines Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN), den die Landesregierung kürzlich in den Landtag eingebracht hat. Mit dem Gesetz soll die Vorgabe des Bundes umgesetzt werden, klinische Krebsregister in den Ländern einzurichten.

Die Einrichtung des Krebsregisters soll die Erforschung und Bewertung von Behandlungsmethoden beim Kampf gegen den Krebs verbessern. „Um dieses wichtige Ziel zu erreichen, ist es nicht zwingend erforderlich, personenbezogene Daten dauerhaft zu speichern“, so Thiel. „Den Betroffenen ist daher die Möglichkeit einzuräumen, einer solchen Speicherung zu widersprechen.“

Der Gesetzentwurf sieht zwar vor, personenbezogene Daten im Krebsregister nur pseudonymisiert zu speichern, doch die Personenbezogenheit kann jederzeit wiederhergestellt werden. Hiergegen ist im Gesetzentwurf zwar formal eine Widerspruchsmöglichkeit vorgesehen. Doch zugleich sind zahlreiche Fälle geregelt, in denen der Widerspruch von vornherein nicht greifen soll.

Kontakt:

Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen
Dr. Mattias Fischer, Pressesprecher
Tel.: 0511 120-4551
Mobil: 0163 781 20 51

Internet: www.lfd.niedersachsen.de
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Postanschrift:
Prinzenstr. 5, 30159 Hannover

Thiel: „Damit läuft ein Widerspruch im Ergebnis leer.
Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt
aber ein echtes Widerspruchsrecht. Hier kann sich Niedersachsen
ein Beispiel etwa an Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg
nehmen. Diese Länder haben in ihren Krebsregistergesetzen
vorbildliche Widerspruchsrechte geschaffen.“